

Leitfaden zur Erstellung der Monatsausweise nach § 29 Absatz 1 ZAG

Stand: Januar 2026

Änderungshistorie

Version	Kapitel	Änderungshinweis	Datum	Name und Ordnungsmerkmal
1.0	alle	erstellt	01.01.2026	Deutsche Bundesbank

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Änderungshistorie	2
Inhaltsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	4
1 Grundsätzliches.....	5
1.1 Rechtliche Grundlagen	5
1.2 Einreichungspflichtige Institute	5
1.3 Art und Umfang des Monatsausweises nach § 2 ZAGMonAwV und der weiteren Angaben nach § 3 ZAGMonAwV	6
1.3.1 Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute	6
1.3.2 Institute, die zugleich eine Erlaubnis nach § 32 KWG besitzen (Hybridinstitute)	7
1.4 Berichtszeitraum.....	7
1.5 Einreichungsverfahren.....	7
1.6 Unterlassene, nicht richtige oder verspätete Einreichung der Monatsausweise und der weiteren Angaben.....	8
2 Ausweisfragen zu einzelnen Positionen des Monatsausweises und der weiteren Angaben.....	9
2.1 Allgemeine Hinweise	9
2.2 Erläuterungen zu den einzelnen Positionen des Vermögensstatus.....	9
2.2.1 Aktiva.....	9
2.2.2 Passiva.....	13
2.3 Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung	16
2.4 Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der weiteren Angaben gemäß § 3 ZAGMonAwV.....	21
3 Hinweise zum Inhalt und zum Ausfüllen der Meldungen.....	24
3.1 Formale Ausfüllhinweise	24
3.2 Rechnerische Kontrollen.....	24
3.3 Plausibilitätskontrollen	24

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Langform
AktG	Aktiengesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
CRR	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/212
Del. VO (EU) 241/2014	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Eigenmittelanforderungen an Institute
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EGVZAG	Vordruck Gewinn- und Verlustrechnung; Anlage 5 der ZAGMonAwV
ESTZAG	Vordruck Vermögensstatus; Anlage 4 der ZAGMonAwV
FinaRisikoV	Verordnung zur Einreichung von Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationen nach dem Kreditwesengesetz
GVZAG	Vordruck Gewinn- und Verlustrechnung; Anlage 2 der ZAGMonAwV
HGB	Handelsgesetzbuch
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
RechZahlV	Verordnung über die Rechnungslegung der Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute
STZAG	Vordruck Vermögensstatus; Anlage 1 der ZAGMonAwV
WAZAG	Vordruck Weitere Angaben – Zahlungsvolumen; Anlage 3 der ZAGMonAwV
ZAG	Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten – Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG)
ZAGAnzV	Verordnung über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach dem Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz
ZAGMonAwV	Verordnung zur Einreichung von Monatsausweisen nach dem Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz
ZEM	Meldebogen zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach § 15 ZAG; Anlage zu § 12 Absatz 1 ZIEV
ZIEV	Verordnung über die angemessene Eigenmittelausstattung und die erforderliche Absicherung für den Haftungsfall von Instituten nach dem Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz

1 Grundsätzliches

1.1 Rechtliche Grundlagen

Nach § 29 Absatz 1 Satz 1 ZAG¹ haben Institute unverzüglich nach Ablauf eines jeden Monats der Deutschen Bundesbank einen Monatsausweis einzureichen. Zur regelmäßigen lediglich kalendervierteljährlich erforderlichen Einreichung siehe [Gliederungspunkt 1.4.](#)

§ 29 Absatz 3 ZAG enthält darüber hinaus eine Rechtsverordnungsermächtigung, mit der nähere Bestimmungen über Inhalt, Art, Umfang, Zeitpunkt sowie über die zulässigen Datenträger, Übertragungswege und Datenformate der Monatsausweise erlassen werden können, insbesondere um Einblick in die geschäftliche Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage der Institute zu erhalten und Schwierigkeiten bei einzelnen Instituten bereits unterjährig zu erkennen.

Aufgrund § 29 Absatz 3 Satz 1 ZAG hat das Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank daher die ZAGMonAwV erlassen.²

Dieser Leitfaden dient dazu, die aufsichtlichen Anforderungen zur Erstellung und Einreichung der Monatsausweise nach § 29 Absatz 1 ZAG zu erläutern und enthält zu diesem Zweck Hinweise zum Inhalt und zum Ausfüllen der Positionen des Monatsweises und der weiteren Angaben.

1.2 Einreichungspflichtige Institute

Monatsausweise sowie die weiteren Angaben nach der ZAGMonAwV müssen von allen Zahlungs- und E-Geld-Instituten eingereicht werden.

Zahlungsinstitute, die als Zahlungsdienst nur den Kontoinformationsdienst nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 ZAG anbieten, müssen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 ZAGMonAwV davon abweichend lediglich die weiteren Angaben gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c ZAGMonAwV einreichen.

Informationen zu Zahlungs- und E-Geld-Instituten, die zugleich eine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen nach § 32 Absatz 1 KWG besitzen, finden sich unter [Gliederungspunkt 1.3.2.](#)

¹ Das Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz wird - wie auch im Folgenden - in der Fassung vom 28.02.2025 zitiert; zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69).

² Die Verordnung wird - wie auch im Folgenden - in der Fassung vom 13.12.2018 zitiert; zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2453).

1.3 Art und Umfang des Monatsausweises nach § 2 ZAGMonAwV und der weiteren Angaben nach § 3 ZAGMonAwV

Der Monatsausweis der Institute besteht aus einem Vermögensstatus bezogen auf das Ende des jeweiligen Berichtszeitraums (Meldestichtag) sowie einer Gewinn- und Verlustrechnung, die den Zeitraum seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres umfasst (§ 2 ZAGMonAwV).

Zusätzlich zum Monatsausweis haben die Institute weitere Angaben gemäß § 3 ZAGMonAwV wie folgt einzureichen:

- E-Geld-Institute, die E-Geld nach § 1 Absatz 2 Satz 2 ZAG ausgeben, haben den durchschnittlichen E-Geld-Umlauf im Sinne des § 1 Absatz 14 ZAG am Ende des Berichtszeitraums und die Anzahl der ausgegebenen E-Geld-Instrumente anzugeben.
- Institute, die Zahlungsdienste nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 6 ZAG erbringen, haben für den jeweiligen Berichtszeitraum (siehe [Gliederungspunkt 1.4](#)) ihr Zahlungsvolumen, die Anzahl der Zahlungsvorgänge und die Anzahl der ausgegebenen Zahlungsinstrumente anzugeben. Ferner sind die Anzahl und der Gesamtbetrag der Rückbelastungen zu melden (vgl. § 3 Absatz 2 Satz 1 ZAGMonAwV). Soweit die Angaben das Finanztransfersgeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 ZAG betreffen, sind sie zusätzlich, bezogen auf die Zahlungsempfänger in die verschiedenen Zahlungsrichtungen zu untergliedern.
- Institute, die Zahlungsauslösedienste nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 des ZAG erbringen, haben den Wert der eingegangenen Erstattungsbegehren, die Anzahl der ausgelösten Zahlungsvorgänge und den Gesamtwert der ausgelösten Zahlungsvorgänge anzugeben.
- Institute, die Kontoinformationsdienste nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 ZAG erbringen, haben den Wert der eingegangenen Erstattungsbegehren, die Anzahl der Zahlungskonten, auf die zugegriffen wurde, und die Gesamtzahl der Kunden, die Kontoinformationsdienste nutzen, anzugeben.

Ergänzende Mitteilungen zu den Monatsausweisen und den weiteren Angaben (wie beispielsweise Erläuterungen zu größeren Veränderungen einzelner Positionen) sind weiterhin formlos beim Kompetenzzentrum ZAG- und Kryptoaufsicht der Deutschen Bundesbank einzureichen.

1.3.1 Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute

Die Monatsausweise nach § 2 ZAGMonAwV und die weiteren Angaben nach § 3 ZAGMonAwV sind von den Zahlungsinstituten und den E-Geld-Instituten mit den folgenden Formularen einzureichen (vgl. § 5 Absatz 1 Satz 1 ZAGMonAwV):

1. Monatsausweis gemäß § 29 Absatz 1 Satz 1 ZAG – Vermögensstatus
(Vordruck: STZAG) Anlage 1 der ZAGMonAwV

2. Monatsausweis gemäß § 29 Absatz 1 Satz 1 ZAG – Gewinn- und Verlustrechnung (Vordruck: GVZAG) Anlage 2 der ZAGMonAwV
3. Weitere Angaben gemäß § 3 ZAGMonAwV – Zahlungsvolumen (Vordruck: WAZAG) Anlage 3 der ZAGMonAwV

1.3.2 Institute, die zugleich eine Erlaubnis nach § 32 KWG besitzen (Hybridinstitute)

Institute, die zugleich Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 KWG sind und Finanzinformationen nach Maßgabe des § 25 KWG in Verbindung mit der FinaRisikoV einzureichen haben, haben die Monatsausweise mit folgenden Vordrucken einzureichen (vgl. § 5 Absatz 1 Satz 2 ZAG MonAwV):

1. Monatsausweis gemäß § 29 Absatz 1 Satz 1 ZAG – Vermögensstatus (Vordruck: ESTZAG) Anlage 4 der ZAGMonAwV,
2. Monatsausweis gemäß § 29 Absatz 1 Satz 1 ZAG – Gewinn- und Verlustrechnung (Vordruck: EGZAG) Anlage 5 der ZAGMonAwV.

Die Pflicht zur Verwendung des Formulars zu den weiteren Angaben gemäß § 3 ZAGMonAwV (Vordruck: WAZAG), Anlage 3 der ZAGMonAwV bleibt daneben bestehen.

Für Institute, die zugleich Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 1 KWG sind, besteht keine Sonderregelung. Sie haben somit wie reine Zahlungs- und E-Geld-Institute die Anlagen 1 bis 3 nach der ZAGMonAwV (siehe [Gliederungspunkt 1.3.1](#)) zu verwenden.

1.4 Berichtszeitraum

Berichtszeitraum ist nach § 4 Satz 1 ZAGMonAwV das Kalendervierteljahr. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) kann jedoch gemäß § 4 Satz 2 ZAGMonAwV durch Entscheidung im Einzelfall den Berichtszeitraum auf einen Kalendermonat verkürzen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der BaFin erforderlich ist.

1.5 Einreichungsverfahren

Die Monatsausweise nach § 2 ZAGMonAwV sowie die weiteren Angaben nach § 3 ZAGMonAwV sind gemäß § 5 Absatz 2 ZAGMonAwV von den Instituten bei der Deutschen Bundesbank jeweils nach dem Stand zum Ende des Berichtszeitraumes bis zum 20. Geschäftstag des Folgemonats einzureichen.

Gemäß § 5 Absatz 3 ZAGMonAwV sind diese Meldungen ausschließlich elektronisch über das ExtraNet-Portal der Deutschen Bundesbank einzureichen. Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht auf ihrer Internetseite die zu verwendenden Datenformate und den Einreichungsweg. Hinweise zur Erstregistrierung sowie nähere Informationen zu den zu verwendenden Dateinamenskonventionen sind unter <https://www.bundesbank.de/de/service/extranet> veröffentlicht. Bei fachlichen und technischen Fragen wenden Sie sich bitte an das ExtraNet-Kundenberatungcenter; die entsprechenden Kontaktdaten finden Sie auch an dieser Stelle.

1.6 Unterlassene, nicht richtige oder verspätete Einreichung der Monatsausweise und der weiteren Angaben

Die unterlassene, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Einreichung von Monatsausweisen ist nach § 64 Absatz 3 Nummer 3b Buchstabe c ZAG eine Ordnungswidrigkeit, die nach § 64 Absatz 4 ZAG mit einer Geldbuße von bis zu 100 Tsd. EUR geahndet werden kann. Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer einen Monatsausweis vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht.

Eine Verlängerung der Einreichungsfrist ist nicht vorgesehen.

2 Ausweisfragen zu einzelnen Positionen des Monatsausweises und der weiteren Angaben

2.1 Allgemeine Hinweise

Zahlungsdienste nach § 1 Absatz 1 Satz 2 ZAG und die Ausgabe von E-Geld nach § 1 Absatz 2 Satz 2 ZAG einerseits (in den Formularen nach der ZAGMonAwV bezeichnet als „aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld“) und sonstige Geschäfte andererseits (in den Formularen nach der ZAGMonAwV bezeichnet als „aus sonstigen Tätigkeiten“) sind jeweils getrennt auszuweisen.

Weitere Informationen zu einzelnen Positionen des Vermögensstatus sowie der Gewinn- und Verlustrechnung können unmittelbar der RechZahIV entnommen werden.

2.2 Erläuterungen zu den einzelnen Positionen des Vermögensstatus

2.2.1 Aktiva

0100 Barreserve (§ 9 RechZahIV)

Hier sind gesetzliche Zahlungsmittel einschließlich der ausländischen Noten und Münzen sowie Postwertzeichen und Gerichtsgebührenmarken auszuweisen. Zu einem höheren Betrag als dem Nennwert erworbene Gedenkmünzen sowie Goldmünzen, auch wenn es sich um gesetzliche Zahlungsmittel handelt, sind unter der Position 1200 „Sonstige Vermögensgegenstände“ zu erfassen. Ein gesonderter Ausweis des Anteils des Guthabens bei Zentralnotenbanken ist vorzunehmen. Als Guthaben dürfen dabei nur täglich fällige Guthaben einschließlich der täglich fälligen Fremdwährungsguthaben bei Zentralnotenbanken der Niederlassungsländer des Instituts ausgewiesen werden.

0200 Forderungen an Kreditinstitute (§ 10 RechZahIV)

Hier sind sämtliche Arten von Forderungen an in- und ausländische Kreditinstitute auszuweisen.

Zu den Forderungen an Kreditinstitute gehören auch:

1. Namensschuldverschreibungen sowie nicht börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen, die nicht Teile einer Gesamtemission sind,
2. nicht börsenfähige Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission sind,
3. Namensgeldmarktpapiere und nicht börsenfähige Inhabergeldmarktpapiere,
4. Namensgenussscheine, nicht börsenfähige Inhabergenusscheine und andere nicht in Wertpapieren verbriefte rückzahlbare Genussrechte.

0211 Forderungen an Kreditinstitute auf Treuhandkonten³ (§ 10 RechZahIV)

In dieser Unterposition sind Forderungen an Kreditinstitute aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld, die der Anforderung des § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ZAG genügen und auf Treuhandkonten unterhalten werden, gesondert auszuweisen.

0300 Forderungen an Kunden (§ 11 RechZahIV)

Auszuweisen sind alle Arten von Vermögensgegenständen, die Forderungen an in- und ausländische Nichtbanken, die keine Zahlungsinstitute bzw. E-Geld-Institute sind, darstellen, soweit es sich nicht um börsenfähige Schuldverschreibungen im Sinne der Position 0500 „Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“ handelt. Insbesondere sind dies auch Forderungen an Kunden, Vertriebspartner oder an Unternehmen, für die Dienstleistungen erbracht wurden.

0312 Forderungen an Kunden aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld, darunter aus Krediten (§ 11 RechZahIV)

In der Unterposition sind Forderungen an Kunden aus Zahlungsdiensten sowie aus der Ausgabe von E-Geld zusätzlich auszuweisen, die Kredite gemäß § 3 Absatz 4 ZAG darstellen.

0400 Forderungen an Institute im Sinne des § 1 Absatz 3 ZAG

Hier sind sämtliche Arten von Forderungen aus Zahlungsdiensten, E-Geld-Geschäften und sonstigen Tätigkeiten an in- und ausländische Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute auszuweisen.

0500 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere (§ 12 RechZahIV)

Als festverzinslich gelten auch Wertpapiere, die mit einem veränderlichen Zinssatz ausgestattet sind, sofern dieser an eine bestimmte Größe, zum Beispiel an einen Interbankzinssatz oder an einen Euro-Geldmarktsatz, gebunden ist, Null-Kupon-Anleihen und Schuldverschreibungen, die einen anteiligen Anspruch auf Erlöse aus einem gepoolten Forderungsvermögen verbriefen.

0510 Geldmarktpapiere (§ 12 RechZahIV)

Als Geldmarktpapiere gelten alle Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere unabhängig von ihrer Bezeichnung, sofern ihre ursprüngliche Laufzeit ein Jahr nicht überschreitet.

0520 Anleihen und Schuldverschreibungen (§ 12 RechZahIV)

Als Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sind hier, soweit nicht unter Position 0510 „Geldmarktpapiere“, auszuweisen:

1. festverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen,
2. Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission sind,
3. Schatzwechsel,
4. Schatzanweisungen und andere verbrieft Rechte, wie zum Beispiel commercial papers, euro-notes, certificates of deposit, bons de caisse,
5. Kassenobligationen sowie Schuldbuchforderungen und
6. vor Fälligkeit hereingenommene Zinsscheine.

³ Mit dem Gesetz für dringliche Änderungen im Finanzmarkt- und Steuerbereich vom 28. Februar 2025 wurden in § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b ZAG die Wörter „offenen Treuhandkonto bei einem Kreditinstitut“ durch die Wörter „gesonderten Konto bei einem Kreditinstitut ...“ ersetzt. Für die Zwecke dieses Leitfadens sind die auf den gesonderten Konten hinterlegten Kundengelder bis auf Weiteres in Position 0211 Forderungen an Kreditinstitute auf Treuhandkonten auszuweisen.

0600 Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (§ 13 RechZahIV)

Als Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere sind auszuweisen:

1. Aktien, soweit sie nicht in den Positionen 0700 „Beteiligungen“ oder 0800 „Anteile an verbundenen Unternehmen“ auszuweisen sind,
2. Zwischenscheine, Anteile oder Aktien an Investmentvermögen, Optionsscheine, Gewinnanteilscheine, als In- haber- oder Orderpapiere ausgestaltete börsenfähige Genussscheine sowie andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, soweit sie börsennotiert sind, und
3. vor Fälligkeit hereingenommene Gewinnanteilscheine.

0700 Beteiligungen (§ 14 RechZahIV)

Der Inhalt der Position wird durch § 271 Absatz 1 HGB festgelegt.

In diese Position gehören auch nicht in Wertpapieren verbriefte Anteilsrechte wie z. B.

- GmbH-Anteile,
- Beteiligungen als persönlich haftender Gesellschafter an offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien,
- Anteile als Kommanditist,
- Beteiligungen als stiller Gesellschafter,
- Forderungen aus Kapitalüberlassungen an Institute, die bei diesen Instituten Posten des harten Kernkapitals gemäß Artikel 26 CRR darstellen.

Außerdem haben Institute im Sinne des § 1 Absatz 3 ZAG in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft gemäß § 14 RechZahIV Geschäftsguthaben bei Genossenschaften unter dieser Position auszuweisen.

Anteile an einer Kapitalgesellschaft, deren Nennbeträge insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieses Unternehmens oder, falls ein Nennkapital nicht vorhanden ist, den fünften Teil der Summe aller Kapitalanteile an diesem Unternehmen überschreiten, gelten im Zweifel als Beteiligungen. Soweit ein Beteiligungsverhältnis gleichzeitig eine Unternehmensverbindung nach § 271 Absatz 2 HGB darstellt, geht der Ausweis unter Position 0800 „Anteile an verbundenen Unternehmen“ dem Ausweis unter Position 0700 „Beteiligungen“ vor.

Hinweis: Gegebenenfalls sind zusätzlich Anzeigen nach § 28 Absatz 1 Nummer 8 ZAG (siehe auch § 12 ZAGAnzV) abzugeben.

0800 Anteile an verbundenen Unternehmen

Anteile an anderen Unternehmen sind dann als „Anteile an verbundenen Unternehmen“ auszuweisen, wenn die in § 271 Absatz 2 HGB genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Erfüllt eine Unternehmensverbindung sowohl die Voraussetzungen nach § 271 Absatz 1 (Beteiligungsverhältnis) als auch nach § 271 Absatz 2 HGB (Anteile an verbundenen Unternehmen), so geht der Ausweis unter Position 0800 „Anteile an verbundenen Unternehmen“ dem Ausweis unter Position 0700 „Beteiligungen“ vor.

Hinweis: Gegebenenfalls sind zusätzlich Anzeigen nach § 28 Absatz 1 Nummer 8 ZAG (siehe auch § 12 ZAGAnzV) abzugeben.

0900 Immaterielle Anlagewerte

Hierzu gehören beispielsweise:

- der entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwert,
- Domain-Name,
- Software,
- selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte,
- entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten,
- geleistete Anzahlungen auf immaterielle Anlagewerte,
- Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes, soweit sie aktiviert wurden.

Hinweis: Unterjährige Zu- bzw. Abgänge und Abschreibungen verändern die immateriellen Anlagewerte im Vermögensstatus („STZAG“) dynamisch, d.h. sie werden sofort berücksichtigt. Dadurch kann es zu Abweichungen zwischen den immateriellen Vermögenswerten gemäß Vermögensstatus und denen im einzureichenden Meldebogen zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach § 15 ZAG („ZEM“) in Verbindung mit der ZIEV kommen.

1000 Sachanlagen

Ausgewiesen werden beispielsweise:

- Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken,
- Technische Anlagen und Maschinen,
- andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung,
- geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau,

soweit es sich um Anlagevermögen handelt.

Ein Ausweis unter Sachanlagen setzt voraus, dass die Vermögensgegenstände dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen bestimmt sind (§ 247 Absatz 2 HGB). Vermögensgegenstände, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, sind unter Position 1200 „Sonstige Vermögensgegenstände“ auszuweisen.

1200 Sonstige Vermögensgegenstände (§§ 9 und 15 RechZahIV)

Auszuweisen sind Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände, die keinem anderen Posten zugeordnet werden können. Dies sind zum Beispiel:

- Forderungen gegenüber Gesellschaftern,
- Steuererstattungsansprüche,
- Silber- und Gedenkmünzen,
- Goldmünzen, auch wenn es sich um gesetzliche Zahlungsmittel handelt,
- Barrengold, sowie sonstige Edelmetallbestände (z. B. Platin),
- nicht in Wertpapieren verbriefte, nicht rückzahlbare Genussrechte.

Unter dieser Position ist neben einem eventuell ausgewiesenen Periodenverlust des laufenden Geschäftsjahres auch der Jahresfehlbetrag des letzten Jahresabschlusses, soweit er noch nicht festgestellt wurde, auszuweisen.

Im Vermögensstatus ist für den Ausweis des Periodengewinns bzw. -verlusts derzeit keine Position bzw. Unterposition vorgesehen.

1300 Rechnungsabgrenzungsposten

Der Ausweis deckt sich mit den Vorschriften in § 250 HGB.

1400 Aktive latente Steuern

Der Ausweis deckt sich mit den Vorschriften in § 274 HGB.

1500 Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensrechnung

Unter dieser Position werden Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen, mit ihrem beizulegenden Zeitwert berücksichtigt und nach § 246 Absatz 2 Satz 2 HGB mit diesen Schulden verrechnet. Übersteigt der beizulegende Zeitwert der Vermögensgegenstände den Betrag der Schulden, so ist der übersteigende Betrag gemäß § 246 Absatz 2 Satz 3 HGB zu aktivieren.

1600 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Der Ausweis deckt sich mit den Vorschriften in § 268 Absatz 3 HGB.

2.2.2 Passiva

1800 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (§ 16 RechZahIV)

Als Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind alle Arten von Verbindlichkeiten aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld sowie sonstigen Tätigkeiten gegenüber in- und ausländischen Kreditinstituten auszuweisen, sofern es sich nicht um nachrangige Verbindlichkeiten handelt (siehe Position 2500).

1900 Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (§ 17 RechZahIV)

Als Verbindlichkeiten gegenüber Kunden sind alle Arten von Verbindlichkeiten aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld sowie sonstigen Tätigkeiten gegenüber in- und ausländischen Nichtbanken, die keine Zahlungsinstitute bzw. E-Geld-Institute sind, auszuweisen. Dazu gehören u.a. auch:

- Namensschuldverschreibungen,
- Orderschuldverschreibungen, die nicht Teile einer Gesamtemission sind.

Im Falle eines Gläubigerwechsels gilt als Gläubiger diejenige Stelle, der gegenüber die Verbindlichkeit am Meldestichtag besteht.

Verbindlichkeiten zur Ausführung von Zahlungsvorgängen sind gesondert auszuweisen (Unterposition 1911), hierbei gesondert die Verbindlichkeiten auf Zahlungskonten (Unterposition 1912). Ebenfalls sind die Verbindlichkeiten aus der Ausgabe von E-Geld separat auszuweisen (Unterposition 1913).

2000 Verbindlichkeiten gegenüber Instituten im Sinne des § 1 Absatz 3 ZAG

Als Verbindlichkeiten gegenüber Instituten im Sinne des § 1 Absatz 3 ZAG sind alle Arten von Verbindlichkeiten aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld und sonstigen Tätigkeiten gegenüber in- und ausländischen Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten auszuweisen, sofern es sich nicht um nachrangige Verbindlichkeiten handelt (siehe Position 2500).

2100 Sonstige Verbindlichkeiten

Hierzu gehören diejenigen Passiva, die einer anderen Position nicht oder noch nicht zugeordnet werden können. Beispielsweise können das sein:

- Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern,
- Steuerschulden der Gesellschaft,
- einbehaltene und abzuführende Steuern (Lohnsteuer) und Sozialabgaben,
- aufgelaufene Zinsen auf Null-Kupon-Anleihen,
- versteuerte Pauschalwertberichtigungen (stille Vorsorgereserven nach § 340f Absatz 1 HGB).

Unter dieser Position ist neben einem eventuell ausgewiesenen Periodengewinn des laufenden Geschäftsjahres auch der Jahresüberschuss des letzten Jahresabschlusses, soweit er noch nicht festgestellt wurde, auszuweisen.

Im Vermögensstatus ist für den Ausweis des Periodengewinns bzw. -verlusts derzeit keine Position bzw. Unterposition vorgesehen.

2200 Rechnungsabgrenzungsposten

Für den Ansatz gelten die allgemeinen Vorschriften zu den Rechnungsabgrenzungsposten nach § 250 HGB.

2300 Rückstellungen (§ 18 RechZahIV)

Es gelten die allgemeinen Vorschriften für die Bildung von Rückstellungen nach § 249 HGB. Wird eine Rückstellung für einen drohenden Verlust aus einer unter dem Strich vermerkten Eventualverbindlichkeit oder einem Kreditrisiko gebildet, so ist der Posten unter dem Strich um den zurückgestellten Betrag zu kürzen.

2400 Passive latente Steuern

Der Ausweis deckt sich mit den Vorschriften in § 274 HGB.

2500 Nachrangige Verbindlichkeiten (§ 4 Absatz 1 RechZahIV)

Hier sind alle Verbindlichkeiten auszuweisen, die im Falle der Liquidation oder der Insolvenz erst nach den Forderungen der anderen Gläubiger erfüllt werden dürfen.

2600 Genussrechtskapital

Hier ist als Eigenmittel zu qualifizierendes Kapital im Sinne des Artikel 72 CRR auszuweisen, sobald es dem berichtenden Institut zugeflossen ist, und zwar unabhängig davon, ob dieses Kapital in Wertpapieren oder in anderer Form verbrieft oder ob es als unverbrieftes Recht ausgestaltet ist. Kapital, das den Anforderungen des Artikels 72 CRR nicht entspricht, ist nicht hier auszuweisen, sondern je nach Ausgestaltung in Positionen 1800/1900 „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten/Kunden“ (je nach Gläubiger) oder – falls es sich um nicht in Wertpapieren verbrieftes Genussrechte handelt, die nicht rückzahlbar sind – Position 2100 „Sonstige Verbindlichkeiten“ zuzuordnen.

2700 Fonds für allgemeine Bankrisiken

Die Dotierung des Fonds ist in § 340g HGB geregelt. Danach dürfen Institute auf der Passivseite zur Sicherung gegen allgemeine (Bank-)Risiken einen Sonderposten "Fonds für allgemeine Bankrisiken" bilden, soweit dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wegen der besonderen Risiken des Geschäftszweiges der Institute notwendig ist. Dieser Posten darf keine Rückstellungen für Risiken einzelner Geschäftspositionen enthalten und kann ebenso wie die Gewinnrücklagen zudem nur aus bereits versteuerten Erträgen gebildet werden.

2800 Eigenkapital

Eigenkapitalpositionen, einschließlich deren Erhöhung oder Verminderung, sind nach dem Buchungsstandprinzip („Stand der Bücher“) und grundsätzlich unabhängig von der Erreichung der formalen Zwischenschritte (Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses) auszuweisen.

2810 Gezeichnetes Kapital (§ 19 RechZahIV)

Als gezeichnetes Kapital sind, ungeachtet ihrer genauen Bezeichnung im Einzelfall, alle Beträge auszuweisen, die entsprechend der Rechtsform des Instituts im Sinne des § 1 Absatz 3 ZAG als von den Gesellschaftern oder anderen Eigentümern gezeichnete Eigenkapitalbeträge gelten; auch Einlagen stiller Gesellschafter sowie Geschäftsguthaben von Genossenschaften sind in diese Position einzubeziehen.

Inländische Zweigstellen ausländischer Institute haben hier das ihnen von der ausländischen Zentrale zur Verfügung gestellte Betriebskapital sowie die ihnen zur Verstärkung der eigenen Mittel belassenen Betriebsüberschüsse zu zeigen (vgl. § 42 Absatz 4 ZAG).

2812 Abzugsposten: Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital

Nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b) CRR in Verbindung mit Artikel 8 und 9 der Del. VO (EU) 241/2014 gilt das Prinzip des effektiven Kapitalzuflusses. Daher sind noch nicht einbezahlte Kapitalanteile abzuziehen.

2820 Gewinnrücklagen

Hier sind sämtliche offene Rücklagen auszuweisen, somit auch die Kapital- und nicht nur die Gewinnrücklagen, solange keine eigene Position für Kapitalrücklagen existiert.

Hinweis: Wurde zum Meldestichtag bereits eine Erhöhung der Kapitalrücklage beschlossen, aber der Zufluss des Geldes ist noch nicht bzw. noch nicht vollständig erfolgt, dann ist hier der beschlossene Betrag auszuweisen. Auf der Aktivseite ist in Höhe des noch nicht eingezahlten Betrags eine Forderung an den Kapitalgeber auszuweisen.

2830 Gewinnvortrag/Verlustvortrag

Der Gewinn- bzw. Verlustvortrag ist ein rechentechnisch ermittelter, unverteilter Gewinn- bzw. Verlustrest. Voraussetzung für den Ausweis ist ein festgestellter Jahresabschluss, nach dem der Vortrag des Gewinns bzw. des Verlustes auf neue Rechnung beschlossen wurde.

2840 Bilanzgewinn/Bilanzverlust

Der Bilanzgewinn steht zur Disposition der Anteilseigner. D. h. er stellt einerseits den Teil des Jahresüberschusses dar, der nicht den Rücklagen zugeführt worden ist, andererseits beinhaltet er einen Gewinn-/Verlustvortrag oder auch Entnahmen aus Rücklagen aus einer früheren Periode. Analog stellt der Bilanzverlust den Verlust nach einer vollständigen oder teilweisen Ver-

wendung des Jahresergebnisses dar. Voraussetzung für den Ausweis ist ein festgestellter Jahresabschluss, bei dem über die Ergebnisverwendung noch nicht beschlossen wurde.

Das Ergebnis des letzten Jahresabschlusses ist, sofern dieser noch nicht festgestellt wurde, nicht hier, sondern vielmehr unter den Positionen 1200 „Sonstige Vermögensgegenstände“ (Jahresfehlbetrag) bzw. 2100 „Sonstige Verbindlichkeiten“ (Jahresüberschuss) anzugeben.

Der Periodengewinn bzw. -verlust aus Position 2200/2210/2220 des laufenden Geschäftsjahres aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Vordruck GVZAG) ist ebenfalls nicht hier, sondern vielmehr unter den Positionen 1200 „Sonstige Vermögensgegenstände“ (Periodenverlust) bzw. 2100 „Sonstige Verbindlichkeiten“ (Periodengewinn) anzugeben.

3000 Unwiderrufliche Kreditzusagen (§ 20 RechZahIV)

Als Unwiderrufliche Kreditzusagen sind alle unwiderruflichen Verpflichtungen, die Anlass zu einem Kreditrisiko geben können, zu vermerken.

3100 Eventualverbindlichkeiten (§ 19 Absatz 1 Satz 3 KWG)

Anzugeben sind Indossamentsverbindlichkeiten und andere wechselrechtliche Eventualverbindlichkeiten aus abgerechneten und weiterverkauften Wechseln (einschließlich eigenen Ziehungen) bis zu ihrem Verfalltag. Verbindlichkeiten aus umlaufenden eigenen Akzepten, Eventualverbindlichkeiten aus Schatzwechslern sind nicht einzubeziehen. Auszuweisen sind im Weiteren Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen als auch Ausbietungs- und andere Garantieverpflichtungen und verpflichtende Patronatserklärungen.

2.3 Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung

0100 Zinserträge (§ 21 RechZahIV)

Als Zinserträge sind Zinserträge und ähnliche Erträge auszuweisen, insbesondere:

- alle Erträge aus Vermögensgegenständen, die im Vermögensstatus (Vordruck STZAG) in den Aktivpositionen 0100 bis 0500 ausgewiesen werden, ohne Rücksicht darauf, in welcher Form sie berechnet werden,
- Diskontabzüge, Ausschüttungen auf Genussrechte und Gewinnschuldverschreibungen im Bestand, Erträge mit Zinscharakter, die im Zusammenhang mit der zeitlichen Verteilung des Unterschiedsbetrags bei unter dem Rückzahlungsbetrag erworbenen Vermögensgegenständen entstehen,
- Zuschreibungen aufgelaufener Zinsen zu Null-Kupon-Anleihen im Bestand,
- die sich aus gedeckten Termingeschäften ergebenden, auf die tatsächliche Laufzeit des jeweiligen Geschäfts verteilten Erträge mit Zinscharakter,
- Gebühren und Provisionen mit Zinscharakter, die nach dem Zeitablauf oder nach der Höhe der Forderungen berechnet werden,
- Zinserträge des Factoring-Geschäftes.

0200 Zinsaufwendungen (§ 22 RechZahIV)

Als Zinsaufwendungen sind Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen auszuweisen, insbesondere:

- alle Aufwendungen für die im Vermögensstatus (Vordruck STZAG) ausgewiesenen Passivpositionen 1800, 1900 und 2000 ohne Rücksicht darauf, in welcher Form sie berechnet werden,
- Diskontabzüge, Ausschüttungen auf begebene Genussrechte und Gewinnschuldverschreibungen,
- Aufwendungen mit Zinscharakter, die im Zusammenhang mit der zeitlichen Verteilung des Unterschiedsbetrags bei unter dem Rückzahlungsbetrag eingegangenen Verbindlichkeiten entstehen,
- Zuschreibungen aufgelaufener Zinsen zu begebenen Null-Kupon-Anleihen,
- die sich aus gedeckten Termingeschäften ergebenden, auf die tatsächliche Laufzeit des jeweiligen Geschäfts verteilten Aufwendungen mit Zinscharakter,
- Gebühren und Provisionen mit Zinscharakter, die nach dem Zeitablauf oder nach der Höhe der Verbindlichkeiten berechnet werden,
- Zinsaufwendungen des Factoring-Geschäftes.

0300 Laufende Erträge

Die Position nimmt alle laufenden Erträge (Dividenden, Gewinnausschüttungen usw.) aus Anteilsrechten (Aktien, Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen) sowie aus anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren auf. Zusammen mit den Erträgen aus Aktien werden die Erträge aus anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren, zu denen auch die Anteilscheine von Kapitalanlagegesellschaften sowie die ausländischen Investmentanteile gehören, erfasst. Zu den laufenden Erträgen gehören nicht die Zuschreibungen auf die Anteilsrechte und die anderen nicht festverzinslichen Wertpapiere sowie Erträge im Zusammenhang mit der Veräußerung von Anteilsrechten. Diese Erträge gehen in gesonderte Positionen der GuV ein.

Nicht unter den laufenden Erträgen werden die Erträge aus festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen erfasst, die den Zinserträgen zugerechnet werden.

0400 Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen

Auszuweisen sind unter dieser Position aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrages beispielsweise nach §§ 291 bzw. 292 AktG erhaltene Gewinne.

0500 Provisionserträge (§ 23 RechZahIV)

Als Provisionserträge sind Provisionen und ähnliche Erträge aus Dienstleistungsgeschäften auszuweisen. Zu den Erträgen gehören auch Kontoführungsgebühren.

0600 Provisionsaufwendungen (§ 24 RechZahIV)

Als Provisionsaufwendungen sind Provisionen und ähnliche Aufwendungen aus Dienstleistungsgeschäften auszuweisen.

0700 Sonstige betriebliche Erträge

Die Position ist eine Sammelposition, die alle Erträge beinhaltet, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallen und keiner anderen Position zugeordnet werden können.

Zu den wesentlichen „sonstigen betrieblichen Erträgen“ gehören u. a.

- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht das Wertpapiergeschäft betreffen,
- Gewinne aus der Veräußerung von Sachanlagen,
- Erträge aus sonstigen Dienstleistungen, die nicht unter Provisionserträge fallen,
- Kassenüberschüsse,
- Erträge aus Leasinggeschäften.

Gemäß § 340g Absatz 2 HGB sind die Zuführungen zum Sonderposten für allgemeine Bankrisiken in der GuV gesondert auszuweisen. Der Vordruck GVZAG enthält allerdings keine entsprechenden Meldepositionen für Zuführungen und Auflösungen im Zusammenhang mit dem Fonds für allgemeine Bankrisiken. Im Vermögensstatus (Vordruck STZAG) hingegen ist ein korrespondierender Bestandsposten "Fonds für allgemeine Bankrisiken" vorgesehen. Die Zuführungen und Auflösungen werden in den "sonstigen betrieblichen Erträgen" oder in den "sonstigen betrieblichen Aufwendungen" erfasst.

Außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallende Erträge sind unter der Position 1700 „Außerordentliches Ergebnis“ auszuweisen.

0800 Allgemeine Verwaltungsaufwendungen (§ 25 RechZahlV)

Personalaufwand

Der Personalaufwand umfasst alle Geld- und Sachleistungen, die für Angestellte und Mitglieder des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung sowie für gewerbliche Arbeitnehmer des Instituts anfallen. Der Ausweis ergibt sich aus § 25 Absatz 1 RechZahlV.

Andere Verwaltungsaufwendungen

Hier sind die gesamten Aufwendungen sachlicher Art auszuweisen, wie z. B.

- Raumkosten,
- Bürobetriebskosten,
- Kraftfahrzeugbetriebskosten,
- Porto,
- Verbandsbeiträge, Aufsichtskosten,
- Werbungskosten,
- Repräsentation,
- gesellschaftsrechtliche Aufwendungen, z. B. für die Hauptversammlung, für die Veröffentlichung des Jahresabschlusses,
- Aufsichtsratsvergütungen,
- Versicherungsprämien,
- Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten,
- Kosten des Geldverkehrs,
- Kosten für Geldtransporte und dergleichen.

0900 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen

Die Position beinhaltet alle planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte. Nicht erfasst werden hier die Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Finanzanlagen (siehe unter Position 1300).

1000 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Position ist eine Sammelposition, die alle Aufwendungen beinhaltet, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallen und keiner anderen Position zugeordnet werden können.

Zu den wesentlichen „sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ gehören u. a.

- Abgangsverluste aus Anlageverkäufen sowie Verluste aus der Veräußerung von Sachanlagen,
- Aufwendungen im Zusammenhang mit sonstigen sozialen Leistungen (z. B. Zuschüsse zum Betriebsfest),
- betriebliche, institutstypische Aufwendungen, soweit sie nicht zu den Allgemeinen Verwaltungsaufwendungen gehören, wie z. B. Fehlbearbeitung im Zahlungsdienstleistungs- und E-Geld-Geschäft,
- Aufwendungen für nicht für Zahlungsdienstleistungs- und E-Geld-Geschäfte genutzte Grundstücke und Gebäude,
- Abfindungen,
- satzungsgemäße Aufwendungen,
- Zuweisung zu Rückstellungen wegen drohender Verluste, die nicht das Zahlungsdienstleistungs- und E-Geld-Geschäft betreffen,
- Zuführungen zum Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB (siehe auch Erläuterungen unter Position 0700 „Sonstige betriebliche Erträge“).

Außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallende Aufwendungen sind unter dem Posten 1700 „Außerordentliches Ergebnis“ auszuweisen.

1300 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere (§ 27 RechZahIV)

Als Aufwendungen sind im Einzelnen zu erfassen:

- Abschreibungen auf Finanzanlagen (§ 340c Absatz 2 Satz 1 HGB),
- Aufwendungen aus Geschäften mit Finanzanlagen, z.B. Veräußerungsverluste (§ 340c Absatz 2 Satz 2 HGB).

Die Positionen 1300 und 1400 dürfen verrechnet und in einer Aufwands- oder Ertragsposition ausgewiesen werden. Eine teilweise Verrechnung ist nicht zulässig.

1400 Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere (§ 27 RechZahIV)

Als Erträge sind im Einzelnen zu erfassen:

- Erträge aus Zuschreibungen auf Finanzanlagen (§ 340c Absatz 2 Satz 1 HGB),
- Erträge aus Geschäften mit Finanzanlagen, z.B. Veräußerungsgewinne (§ 340c Absatz 2 Satz 2 HGB).

Die Positionen 1300 und 1400 dürfen verrechnet und in einer Aufwands- oder Ertragsposition ausgewiesen werden. Eine teilweise Verrechnung ist nicht zulässig.

1500 Aufwendungen aus Verlustübernahme

In der Position sind die bei Bestehen eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrages nach § 302 Absatz 1 AktG auszugleichenden Jahresfehlbeträge auszuweisen.

Ferner sind auch Verluste zu erfassen, die aufgrund entsprechender Verträge mit Unternehmen anderer Rechtsform oder freiwillig übernommen werden.

1600 Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit

Auf die vorzeichengerechte Angabe der Zwischensumme ist zu achten.

1700 Außerordentliches Ergebnis

Außerordentliche Erträge

Analog der handelsrechtlichen Vorschriften nach § 340a Absatz 2 Satz 4 HGB gelten als außerordentliche Erträge solche, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallen. Aperiodische Erfolgsposten sind nicht außerordentlich, wenn sie innerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallen.

In Frage kommen für den Ausweis:

- Gewinne aus der Veräußerung von Filialen oder Tochtergesellschaften von Instituten,
- Sanierungsgewinne.

Außerordentliche Aufwendungen

Analog der handelsrechtlichen Vorschriften nach § 340a Absatz 2 Satz 4 HGB gelten als außerordentliche Aufwendungen solche, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallen. Aperiodische Erfolgsposten sind nicht außerordentlich, wenn sie innerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallen.

In Frage kommen für den Ausweis:

- Verluste aus der Veräußerung von Filialen oder Tochtergesellschaften von Instituten,
- außergewöhnliche Schadensfälle,
- Sozialpläne.

1800 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Hier sind beispielsweise auszuweisen:

- Körperschaftsteuer,
- Gewerbeertragsteuer,
- ausländische Steuern, die den deutschen Steuern von Einkommen und Ertrag entsprechen.

1900 Sonstige Steuern, soweit nicht unter Position 1000 ausgewiesen

Dies sind insbesondere folgende Steuerarten:

- Verkehrssteuern (z.B. Gesellschaftssteuer),
- Vermögensteuern (z.B. Grundsteuer),
- Sonstige Steuern (z.B. Kfz-Steuer).

Als sonstige Steuern sind auch entsprechende ausländische Steuern auszuweisen.

2000 Erträge aus Verlustübernahme

In der Position sind die bei Bestehen eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrages nach § 302 Absatz 1 AktG erhaltenen Zahlungen zum Ausgleich eines sonst entstehenden Jahresfehlbetrages auszuweisen. Dies gilt bei entsprechenden Verträgen auch für andere Rechtsformen und bei freiwillig übernommenen Verlusten.

2100 Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne

Auszuweisen sind unter dieser Position aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrages beispielsweise nach §§ 291 bzw. 292 AktG abgeführte Gewinne.

2200 Periodengewinn/Periodenverlust

Im Vermögensstatus (Vordruck STZAG) ist für den Ausweis des Periodengewinns bzw. -verlusts derzeit keine Position bzw. Unterposition vorgesehen.

Der Periodengewinn des laufenden Geschäftsjahres ist im Vermögensstatus (Vordruck STZAG) unter der Position 2100 „Sonstige Verbindlichkeiten“ auszuweisen. Analog wird der Periodenverlust des laufenden Geschäftsjahres unter der Position 1200 „Sonstige Vermögensgegenstände“ ausgewiesen.

2.4 Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der weiteren Angaben gemäß § 3 ZAGMonAwV

In diesem Meldebogen werden je nach Zahlungsdienst verschiedene Angaben erfasst:

- das Zahlungsvolumen als Betrag (Position 0100),
- die Anzahl der Zahlungsvorgänge (Position 0200),
- die Anzahl der ausgegebenen Zahlungsinstrumente (Position 0300),
- Rückbelastungen bei der Erbringung von Zahlungsdiensten (Position 0400),
- Angaben zum E-Geld-Geschäft (Position 0500),
- Angaben zu Zahlungsauslösediensten (Position 0600),
- Angaben zu Kontoinformationsdiensten (Position 0700).

Die Angaben sind quartalsweise (bzw. im Falle der Verkürzung des Berichtszeitraums durch die BaFin auf diesen verkürzten Zeitraum bezogen) zu erfassen. Eine Kumulation mit den Beträgen aus vorangegangenen Monatsausweisen hat nicht zu erfolgen.

0100 Zahlungsvolumen als Betrag

Die Position 0100 ist in nachfolgende Teilpositionen aufgegliedert:

- Einzahlungsgeschäft (Position 0110),
- Auszahlungsgeschäft (Position 0120),
- Zahlungsgeschäft ohne/mit Kreditgewährung (Position 0130), davon
 - Lastschriftgeschäft (Position 0131),
 - Zahlungskartengeschäft (Position 0132),
 - Überweisungsgeschäft (Position 0133),
- Akquisitionsgeschäft (Position 0140),
- Finanztransfergeschäft (Position 0150), davon
 - nach Deutschland eingehende Transfers (Position 0151),
 - von Deutschland ausgehende Transfers (Position 0152),
 - innerhalb Deutschlands abgewickelte Transfers (Position 0153),
 - außerhalb Deutschlands abgewickelte Transfers (Position 0154).

Das Zahlungsvolumen wird gemäß § 4 ZIEV definiert als ein Zwölftel der Gesamtsumme der von dem Zahlungsinstitut im Vorjahr ausgeführten Zahlungsvorgänge. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) stellt in ihrer Q&A 2021_6241 klar, dass jeweils der 12-Monats-Zeitraum vor dem Meldestichtag als Vorjahr gilt.

Beim Finanztransfergeschäft das jeweils aus einem eingehenden und einem ausgehenden Zahlungsvorgang besteht, ist zur Ermittlung des Zahlungsvolumens nur ein Zahlungsvorgang zu zählen.

Hinsichtlich des Akquisitionsgeschäftes wird auf die EBA Q&A 2018_4298 verwiesen.

Für Geschäfte, bei denen sowohl das Lastschriftgeschäft als auch das Überweisungsgeschäft ausgeführt werden, wird auf die EBA Q&A 2018_4299 verwiesen.

0200 Anzahl der Zahlungsvorgänge

Unter dieser Position wird die Anzahl aller Zahlungsvorgänge inner- und außerhalb Deutschlands angegeben. Die Untergliederung erfolgt wie unter Position 0100.

In der Position 0230 „Zahlungsgeschäft ohne/mit Kreditgewährung“ ist jeweils die Anzahl der Authentifizierungsvorgänge einzutragen. Es kommt nur eine einmalige Zahlung anhand der durch einen Authentifizierungsvorgang ausgelösten Zahlung in Betracht.

0300 Anzahl der ausgegebenen Zahlungsinstrumente

In der Position wird die Gesamtzahl aller ausgegebenen Zahlungsinstrumente ausgewiesen.

0400 Rückbelastungen bei der Erbringung von Zahlungsdiensten

Im Einzelnen zu erfassen sind:

- Anzahl der Rückbelastungen (Position 0410),
- Gesamtbetrag der Rückbelastungen (Position 0420).

In diesen Positionen werden die Anzahl (Position 0410) und der Gesamtbetrag (Position 0420) von Rückbelastungen bei der Erbringung von Zahlungsdiensten nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 6 ZAG erfasst. Anzugeben sind sämtliche Rückbelastungen, unabhängig von der konkreten aufsichtsrechtlichen Einordnung der zugrundeliegenden Tätigkeit unter den Katalog der genannten Zahlungsdienste. So sind neben Rücklastschriften im Lastschriftverfahren auch Rückzahlungen bei Kreditkartentransaktionen (sogenannte „charge backs“) zu berücksichtigen.

Im Fall, dass ein zweiter Versuch zum Lastschrifteinzug (sogenannter „Hoffnungslauf“) unternommen wird und auch diese zweite Lastschrift erfolglos ist, ist nur die erste Rückbelastung aus der Ursprungsforderung zu zählen.

0500 Angaben zum E-Geld-Geschäft

Im Einzelnen zu erfassen sind:

- Höhe des durchschnittlichen E-Geld-Umlaufs (Position 0510),
- Anzahl der ausgegebenen E-Geld-Instrumente (Position 0520).

E-Geld-Institute müssen den durchschnittlichen E-Geld-Umlauf im Sinne des § 1 Absatz 14 ZAG am Ende des Berichtszeitraums und die Anzahl der ausgegebenen E-Geld-Instrumente

angeben. Beim durchschnittlichen E-Geld-Umlauf ist zeitpunktbezogen auf das Ende des Berichtszeitraums abzustellen. Anders hingegen bei der Anzahl der ausgegebenen E-Geld-Instrumente: Diese weitere Angabe bezieht sich auf den gesamten Berichtszeitraum.

0600 Zahlungsauslösedienste

Diese weiteren Angaben betreffen die Absicherung für den Haftungsfall (§ 16 ZAG) im Falle des Erbringens von Zahlungsauslösediensten.

Im Einzelnen zu erfassen sind:

- Wert der eingegangenen Erstattungsbegehren (Position 0610),
- Anzahl der ausgelösten Zahlungsvorgänge (Position 0620),
- Gesamtwert der ausgelösten Zahlungsvorgänge (Position 0630).

0700 Kontoinformationsdienste

Diese weiteren Angaben beziehen sich auf die Absicherung für den Haftungsfall (§ 36 ZAG) im Falle des Erbringens von Kontoinformationsdiensten.

Im Einzelnen zu erfassen sind:

- Wert der eingegangenen Erstattungsbegehren (Position 0710),
- Anzahl der Zahlungskonten, auf die zugegriffen wurde (Position 0720),
- Gesamtzahl der Kunden, die Kontoinformationsdienste nutzen (Position 0730).

3 Hinweise zum Inhalt und zum Ausfüllen der Meldungen

Auch wenn die Meldungen elektronisch einzureichen sind, sind sämtliche Meldungsvordrucke auch im Internet auf den Seiten der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de) unter der Rubrik [Service/Meldewesen/Bankenaufsicht Formular-Center](#) eingestellt.

3.1 Formale Ausfüllhinweise

Die Beträge sind in vollen EUR ohne Nachkommastellen anzugeben. Dabei sind kaufmännische Rundungen anzuwenden und Rundungsdifferenzen zu vermeiden.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sind mit ihrem Buchwert einzustellen. Fremdwährungspositionen sind zu dem jeweiligen von der EZB am Meldestichtag festgestellten und von der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de) veröffentlichten Referenzkurs ("ESZB-Referenzkurs") in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird (EUR). Bei der Umrechnung von Währungen, für die kein ESZB-Referenzkurs veröffentlicht wird, sind die Mittelkurse aus feststellbaren An- und Verkaufskursen des Stichtags zugrunde zu legen. Vermögensgegenstände, die nicht als Bestandteil der Fremdwährungsposition behandelt werden, dürfen zu dem bei der Erstverbuchung verwendeten Devisenkurs umgerechnet werden. In den Meldungen für die Zweigstellen im Ausland sind Fremdwährungsbeträge direkt, das heißt ohne Zwischenrechnung in die Währung des Sitzlandes, in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird.

"Darunter-Positionen" bzw. "Davon-Positionen" sind vollständig auszufüllen.

3.2 Rechnerische Kontrollen

Summenfelder und Kontrollsummen sind auf jeden Fall auszufüllen. Auf die korrekte Berechnung dieser Positionen ist zu achten. Dabei sind kaufmännische Rundungen anzuwenden und Rundungsdifferenzen zu vermeiden.

3.3 Plausibilitätskontrollen

Die Eigenkapitalangaben im Monatsausweis und im einzureichenden Meldebogen zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach § 15 ZAG („ZEM“) in Verbindung mit der ZIEV sind abzugleichen.

Deutsche Bundesbank
Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main
Deutschland